

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

06. April 2021  
Dir.Dr.Gl/Dre

**Stellungnahme zum Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz – Oö. LAOG;  
Entwurf – Begutachtungsverfahren - Verf-2020-617752/3-Gm**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, der die Schaffung der im Zuge des im Nationalrat am 25. März 2021 beschlossenen LAG 2021 erforderlichen Vollzugsorgane bzw. deren grundsätzliche Beibehaltung und Fortführung vorsieht und bedankt sich für die Gelegenheit zur Erstattung einer Stellungnahme.

**Es ergeht folgende Stellungnahme:**

Eingangs wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den auch im LAG 2021 verwendeten Terminus „Arbeitnehmer“ anstatt „Dienstnehmer“ und „Arbeitgeber“ anstatt „Dienstgeber“ durchgängig gleich zu verwenden. Im einzelnen wie folgt:

Obereinigungskommission

1. Zu § 3 (3):

- a. Klargestellt sollte sein, dass die Bestellung nicht nur der vier Mitglieder, sondern auch der Ersatzmitglieder – so wie bisher – auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer einerseits sowie der Landarbeiterkammer andererseits zu erfolgen hat. Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Wort *Mitglieder* den Klammerausdruck (*Ersatzmitglieder*) anzufügen.
- b. Die Vorschläge sind innerhalb einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten. Bislang waren dafür 2 Monate vorgesehen, auch bei der Bestellung der Gleichbehandlungskommission in § 8 (4) ist für die Erstattung von Vorschlägen eine Frist von zwei Monaten vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, die Frist von zwei Monaten beizubehalten. Mit der neuen Diktion „angemessen“ könnten möglicherweise zu kurz bemessene Fristen eine rechtzeitige Erstattung von Vorschlägen verunmöglichen bzw. erschweren, zumal eine Bestellung auch ohne

**Kammer der Arbeiter und Angestellten  
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ**

4010 Linz, Postfach 178, Scharitzerstraße 9  
Tel. +43 (0)732 656 381-0, Fax: +43 (0)732 656 381-29  
office@lak-ooe.at, www.landarbeiterkammer.at/ooe  
Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT84 3400 0000 0106 0227, BIC: RZOOAT2L

Vorschlag vorzunehmen ist, wenn innerhalb **dieser (!) Frist** kein Vorschlag erstattet wird.

- c. In diesem Zusammenhang sollte für die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) die bisherige Textierung „Niemand darf gleichzeitig Vertreter für Dienstnehmer und Dienstgeber sein.“ (gem. § 232 Abs 2 iVm § 235 OÖ. LAO) beibehalten werden. Die Textierung könnte als letzter Satz des § 3 (3) angefügt werden. Damit wären die gesetzlichen Interessenvertretungen angehalten, bereits bei Erstattung von Vorschlägen darauf Rücksicht zu nehmen, aber im besonderen auch die Landesregierung bei ihrer Auswahl für den Fall, dass Vorschläge nicht rechtzeitig erstattet wurden.

2. Zu § 3 (4):

Die Bestimmung sollte auch die Vertretung der/des Vorsitzenden im Verhinderungsfalle regeln.

3. Zu § 4 (2):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wäre es unter Umständen sinnvoll, den in dieser Bestimmung neuen Terminus *„Dienstgeber- und Dienstnehmergruppe“* bereits in § 3 Abs 3 leg. cit. quasi als Präzisierung für die späteren Bestimmungen zu verwenden (der Terminus wird ja auch in § 5 Abs 3 verwendet.)

In § 3 Abs 3 wäre sohin nach der Wortfolge

- „vier Mitglieder auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber“ der Klammerausdruck **(Dienstgebergruppe)** und nach der Wortfolge
- „vier Mitglieder auf Vorschlag der Landarbeiterkammer für Oberösterreich aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer“ der Klammerausdruck **(Dienstnehmergruppe)** anzufügen.

Oder man bleibt bei der in § 3 Abs 3 verwendeten Diktion?

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle:

4. Zu § 7 (1):

In der Fassung der OÖ. LAO wurde noch der Terminus „ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund“ verwendet. In der vorliegenden Fassung fehlt dieser Ausdruck und ist nur mehr von „unentschuldig nicht erschienen“ die Rede. Es wird ho. davon ausgegangen, dass in den nämlichen Verfahren nach dem LAG 2021 § 19 AVG anzuwenden ist und somit die dort enthaltenen Hinderungsgründe für die Frage des (un)entschuldigten Fernbleibens gelten. Die Regelung erscheint unter dem Gesichtspunkt, dass keine Partei eine Entscheidung der Ifw Schlichtungsstelle „verhindern“ können soll, jedenfalls sachgerecht.

#### 4. Abschnitt Gleichbehandlungskommission

5. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Gleichbehandlungsanwaltschaft. Die Errichtung einer Gleichbehandlungsanwaltschaft im land- und forstwirtschaftlichen Bereich wäre im Sinne einer effizienteren und wirksameren Umsetzung von Gleichbehandlungsfragen aber auch zur Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wünschenswert, um den europarechtlichen Anforderungen gerecht zu werden (siehe Art 20 RL 2006/54/EG bzw. Art 15 RL 2019/1158/EU bzw. Kapitel II der Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22.06.2018. Auch § 147 des LAG 2021 sieht die Möglichkeit für die Beratung und Unterstützung von Personen vor, die sich im Sinne des LAG 2021 diskriminiert fühlen, wenn eine/ein Anwältin/Anwalt für Gleichbehandlung oder eine/ein Gleichbehandlungsbeauftragte/r als unabhängige Stelle im Land vorgesehen ist. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Land. Es ergeht ho. die Anregung, eine „Gleichbehandlungsanwaltschaft“ zu errichten bzw. eine(n) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) als unabhängige Stelle einzurichten.

#### Land- und Forstwirtschaftsinspektion Arbeitsschutz und Sicherheitsschutz

6. Mit dem gänzlichen Wegfall der Oö. Landarbeitsordnung ist eine besondere Problematik verbunden, die auch eines besonderen Augenmerks bedarf, zumal damit **wesentliche Interessen und Schutzbestimmungen von lw. BetriebsführerInnen und deren Familien sowie deren DienstnehmerInnen, PraktikantInnen und Lehrlingen** verknüpft sind:
- a. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist gem. § 119 OÖ. LAO auch begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. In diesem Zusammenhang waren die Verwaltungsbehörden und sonstige Verwaltungsstellen verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere vor der Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen, eine **Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen**.
  - b. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist in Ermittlungsverfahren durch Verwaltungsbehörden, die auch den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer betreffen, teilnahmeberechtigt. Dies ist immer dann der Fall, wenn
    - i. Dienstnehmer oder auch familieneigene Arbeitskräfte oder
    - ii. Praktikantinnen und Praktikanten oder
    - iii. Lehrlinge (Heimlehrlinge und Anschlusslehrlinge)
 am Betrieb beschäftigt werden.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion verfügt bei landwirtschaftlichen Betriebsbauten über das notwendige Fachwissen und den Anforderungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz!

Deren Beziehung bei land- und forstwirtschaftlichen Bauvorhaben ist unverzichtbar, um das bestehende Gefährdungspotential für Leib und Leben im Interesse der Bauwerber und den auf lfw Betrieben Beschäftigten zu minimieren.

Betroffen sind in erster Linie landwirtschaftliche PraktikantInnen (der späteren BetriebsführerInnen) aber auch Lehrlinge und sonstige DienstnehmerInnen, aber auch familieneigenen Arbeitskräfte, die ansonsten an Betrieben – die nicht dem erforderlichen Gesundheitsschutz iSd LAG 2021 genügen – nicht (mehr) beschäftigt werden dürften.

Es ist schon jetzt schwierig, geeignete Betriebe für landwirtschaftliche PraktikantInnen zu finden und wäre eine weitere Ausdünnung von PraktikantInnenbetrieben, weil sie „falsch“ oder die Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben des LAG 2021 oder deren Verordnungen widersprechend(!) gebaut haben, nicht hilfreich und für Betriebe, die auf DienstnehmerInnen angewiesen sind, ein Umbau im nachhinein vermutlich sehr kostspielig!?

Es ist daher sinnvoll und zu befürworten, die bisherigen Gepflogenheiten der Bestimmungen der OÖ. Landarbeitsordnung weiterhin fortzuführen und braucht es dafür eine gesetzliche Grundlage in einem der Materiengesetze des Landes – vermutlich am besten in der OÖ. Bauordnung.

Freundliche Grüße

Dr. Siegfried Glage  
Kammerdirektor

